

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Thomas Adasch, Johann-Heinrich Ahlers, Klaus Krumfuß, Horst Schiesgeries und Rudolf Götz (CDU), eingegangen am 28.01.2014

Was kostete die Wiedereinführung der freien Heilfürsorge für alle Polizisten?

Die Hamburger Polizeigewerkschaften und die Hamburger Innenbehörde haben am 20.12.2013 einen Kompromiss zur Wiedereinführung der Heilfürsorge für beihilfeflichtige und neueingestellte Polizeibeamte gefunden. Bisher galt in Hamburg eine Stichtagsregelung. Für nach einem bestimmten Stichtag ernannte Polizeibeamte fand das sogenannte Beihilfesystem Anwendung, während für zuvor eingestellte Beamte die freie Heilfürsorge weiter angewendet wurde.

In Niedersachsen wurde mit Stichtag zum 31.01.1999 von der damaligen SPD-Regierung eine ähnliche Regelung erlassen, gegen die sich die Polizeigewerkschaften bis heute wehren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Eckpunkte hat der Hamburger Kompromiss?
2. Wird die Landesregierung die Übernahme des Hamburger Kompromisses auf Niedersachsen prüfen?
3. Wie hoch wären die Kosten für die Übernahme des Hamburger Kompromisses für das Land Niedersachsen schätzungsweise?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.02.2014 - II/725 - 599)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
- VD3 – 12 520.5 -

Hannover, den 14.04.2014

In Niedersachsen wird nach § 114 Abs. 1 NBG nur noch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die seit dem 31. Januar 1999 ohne Unterbrechung im Dienst des Landes Niedersachsen stehen oder vor dem 1. Januar 2006 von einem anderen Dienstherrn versetzt wurden, seit der Versetzung ohne Unterbrechung im Dienst des Landes Niedersachsen stehen und bis zur Versetzung einen Heilfürsorgeanspruch hatten, Heilfürsorge gewährt. Für die Absicherung durch die Heilfürsorge wird den Heilfürsorgeberechtigten monatlich ein Betrag in Höhe von 1,6 % des jeweiligen Grundgehalts angerechnet. Art und Umfang der Leistungen der Heilfürsorge entsprechen im Wesentlichen denen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für alle anderen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten besteht - wie auch für alle übrigen Beamtinnen und Beamten - eine Beihilfeberechtigung.

Der damaligen und heutigen Landesregierung war und ist durchaus bewusst, dass die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes in ihrem Berufsalltag besondere physische und psychische Belastungssituationen bewältigen müssen (z. B. durch den Wechselschichtdienst, Gewalt gegen Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, Umgang mit unvorhersehbaren und belastenden Ereignissen).

Der seinerzeitige Systemwechsel war zunächst darin begründet, dass das Land Leistungen der Heilfürsorge grundsätzlich nicht selbst durch entsprechend fachlich qualifiziertes Personal erbringt, sondern nahezu ausschließlich externe Leistungserbringerinnen und -erbringer in Anspruch zu nehmen sind. Auch, dass mit der beamtenrechtlichen Beihilfe ein System zur Verfügung steht, das

ebenfalls bei solchen Erkrankungen, die die besonderen Belastungen, die der Polizeiberuf mit sich bringt, wirkt, rechtfertigt die getroffene Entscheidung. Hintergrund für den Systemwechsel war allerdings auch die außerordentlich angespannte Haushaltssituation des Landes, die insbesondere eine Beteiligung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes an den Kosten für die Gewährung der Heilfürsorge notwendig machte.

Die derzeit laufende langfristige Abschaffung des Heilfürsorgesystems in Niedersachsen führt zu einer Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten. Daneben führt sie zu einer Kostenersparnis und einer deutlichen Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs.

Krankheitsbedingte Aufwendungen aus Anlass von Dienstunfällen, die bei Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst im Vergleich zu anderen Beamtengruppen vermehrt auftreten können, werden - unabhängig von einer Heilfürsorge- oder Beihilfeberechtigung - im Rahmen der Dienstunfallfürsorge nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz erstattet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Hamburger Senat hat die Voraussetzungen für die Einführung einer neuen Heilfürsorge geschaffen und sich mit den betroffenen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Grundsatz über die folgenden Rahmenbedingungen verständigt:

- Für die bis zum 31. Dezember 2004 eingestellten Beamtinnen und Beamten soll die Heilfürsorge in ihrer bisherigen Form fortbestehen (Bestandsschutz).
- Neu eingestellte Nachwuchskräfte sollen künftig eine Heilfürsorge nach neuen Bedingungen erhalten. Diese umfasst die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) und damit grundsätzlich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Zusätzlich soll die neue Heilfürsorge Mehrleistungen in Form des doppelten Festzuschusses für Brillen und Zahnersatz entsprechend der Heilfürsorgeverordnung des Landes Schleswig-Holstein bieten.
- An dieser als Sachleistung gewährten Heilfürsorge sollen sich die Beamtinnen und Beamten mit einem Eigenteil in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts beteiligen; dafür sollen Zuzahlungen, die das SGB V u. a. für Medikamente und Hilfsmittel vorsieht, entfallen.
- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf brauchen keinen Eigenanteil leisten.
- Für die ab dem 1. Januar 2005 eingestellten, beihilfeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten soll ein stichtagsgebundenes Wahlrecht bestehen, von der Beihilfe in die neu geschaffene Heilfürsorge zu wechseln. Mit entsprechender Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes müssten sie dieses Wahlrecht innerhalb von 18 Monaten ausüben.
- In drei Jahren soll eine Überprüfung durch eine unabhängige Institution erfolgen.

Ein Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft über den entsprechenden Gesetzesänderungsantrag (Drs. 20/10668) der Regierungsfraktion vom 27. Januar 2014 wurde auf der 82. Sitzung der Bürgerschaft am 26. März 2014 gefasst.

Zu 2:

Das Hamburger System der Heilfürsorge ist mit dem Heilfürsorgesystem in Niedersachsen nicht vergleichbar. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Diskussion wird die Landesregierung dennoch die Wiedereinführung der Heilfürsorge prüfen. Sie wird dabei neben den finanziellen Auswirkungen alle Aspekte betrachten, die der Entscheidung für einen Systemwechsel vor 15 Jahren zugrunde gelegen haben.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 2.

In Vertretung
Frank Doods